

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

**Kontakt:**  
**Reinhold Duller**  
T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 30  
F +43 (0) 4358 / 27 10 59  
M reinhold.duller@st-andrae.at

**Betreff: Änderung des „Allgemeinen textlichen  
Bebauungsplanes“**

Datum, 16.09.2021

**Zahl: 031-3/III/2021**

## KUNDMACHUNG

Die Stadtgemeinde St. Andrä beabsichtigt die Änderung des „Allgemeinen textlichen Bebauungsplanes“, geltend für alle im Flächenwidmungsplan als Bauland festgelegten Grundstücksflächen, ausgenommen der Gebiete, für die rechtswirksame Teilbebauungspläne bestehen.

Gemäß § 26 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995 idGF wird die Änderung des „Allgemeinen textlichen Bebauungsplanes“ öffentlich kundgemacht.

In die Pläne und Behelfe, die den Gegenstand des Teilbebauungsplanes bilden, kann während der Amtsstunden innerhalb der Kundmachungsfrist im Bauamt der Stadtgemeinde St. Andrä (Rathaus 2. OG) Einsicht genommen werden.

Jeder Eigentümer einer Liegenschaft, für den die Änderung des „Allgemeinen textlichen Bebauungsplanes“ wirksam werden kann, ist berechtigt, innerhalb der Kundmachungsfrist, berechnete und begründete Einwendungen schriftlich beim Rathaus der Stadtgemeinde St. Andrä, 9433 St. Andrä 100 einzubringen.

Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen und beginnt nach dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde.

Die Kundmachung ist auch im Internet unter [www.st-andrae.at](http://www.st-andrae.at) (Rubrik: Amtliche Kundmachungen) abrufbar.

Für die Bürgermeisterin:

Der Stadtrat:



2. Vzbgrm. Maximilian Peter, LL.M.(WU), BA

Angeschlagen am: 16.09.2021

Abgenommen am: 15.10.2021